Maßnahme	Maßnahmen-Nr.: **V1**	Kurzbezeichnung: Bauzeitenbegrenzung für gehölzbrütende Vogelarten und Turmfalke	
Teilfläche	Nr. der Teilfläche	Kurzbezeichnung	Weitere Teilflächen
Gemarkung:- Stuttgart Untertürkheim 1478	Flur:	Flurstück: 3000	ha: 2,43
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme			
Anlage-Nr. -			Blatt Nr.-
Zum Bestands-und Konfliktplan			
Anlage-Nr. -			Konflikt-Nr. -
Beurteilung Anlage Nr. des Eingriffs/der Konfliktsituation			
Eingriff	☐ ausgeglichen	☐ nicht ausgeglichen	
	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßnahme Nr.	☐ Funktion ersetzt i.V.m. Maßnahme Nr.	
☒ Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
☐ Ausgleichsmaßnahme		☐ Gestaltungsmaßnahme	
☐ Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)		☐ Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungs zustands (FCS)	
Ziel der Maßnahme: - Vermeidung einer unmittelbaren Zerstörung von Gelegen oder Brutplätzen von Vogelarten im Rahmen der Bautätigkeiten -			
Beschreibung der Maßnahme: - Entnahme von als Nistplatz geeigneten Strukturen nur in der gesetzlich vorgeschrieben Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar. Sollte die Entnahme von Strukturen außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums erforderlich sein, so darf dies nur dann erfolgen, wenn diese nicht von schützenswerten Brutvögeln besiedelt sind. - Dies beinhaltet nicht nur Gehölze sondern auch technische Strukturen (z. B. Oberleitungsmasten) und Bauwerke, die als Nistplatz, zum Beispiel für den Turmfalken, dienen können. - Die Fällungen müssen vor der Umsiedlung der Eidechsen stattfinden, damit anschließend blickdichte Folien nach Beendigung der Umsiedlung ausgelegt werden können (siehe V 3) - Die Rodungen der Wurzelstöcke dürfen erst nach Beendigung der Umsiedlung der Eidechsen erfolgen, um keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören.			
Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG - entfällt			

Planfestgestellt gem. § 18 AEG
i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG
am 26.07.2017
Az. 591pä/011-2016#026
Eisenbahn-Bundesamt,
[Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart]

Im Auftrag Vogt
[Vogt]

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE/STUTTGART

Pflegekonzept - Dauerhafte Entfernung der Vegetation während der Bauzeit, um Brutversuche auf dem Baufeld zu verhindern.	
Monitoringbericht der Unterhaltungspflege nach § 17 Abs. 7 BNatSchG an EBA und Naturschutzbehörde - entfällt	
Begründung der Maßnahme - entfällt	
☐ vorübergehende Inanspruchnahme	☒ dauerhafte Inanspruchnahme
Zeitlicher Ablauf / Realisierung - Die Fällung von Gehölzen und Vegetation erfolgt zwischen 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres bzw. wenn die Strukturen nicht von schützenswerten Brutvögeln besiedelt sind.	
Durchführung der dauerhaften Unterhaltung und Pflege durch (nachrichtlich) - entfällt	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme - entfällt	
Grunderwerbsverzeichnis Nr.	